

Betriebsstättenlose Unternehmensgewinne im DBA-Recht?

THOMAS KOLLRUSS, Frankfurt/M. *

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Problemstellung II. DBA-Systematik: No-Floating-Income-Prinzip bei Unternehmensgewinnen III. Verifizierung durch DBA-Anwendungsbeispiele <ul style="list-style-type: none"> 1. Dividenden aus dem ausländischen DBA-Betriebsstättenstaat 2. Einzige Betriebsstätte im Ansässigkeitsstaat | <ul style="list-style-type: none"> 3. Sondervergütungen an den ausländischen Mitunternehmer <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschließlich originäres DBA-Recht b) Anwendung des § 50d Abs. 10 EStG a.F. c) Anwendung des § 50d Abs. 10 EStG n.F. IV. Ergebnisse und Zusammenfassung |
|--|--|

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einem Fundamentalgrundsatz der abkommensrechtlichen Unternehmensbesteuerung, nämlich der Zuordnung von Unternehmensgewinnen zu einer Betriebsstätte. Er kann aufzeigen, dass im DBA-Recht keine betriebsstättenlosen Unternehmensgewinne existieren. Bereits das Anfallen von Einkünften – insbesondere Art. 10–12 DBA OECD-MA – innerhalb der Unternehmensgewinne setzt eine wirtschaftliche Zuordnung dieser Einkünfte nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DBA OECD-MA zu einer DBA-Betriebsstätte (Geschäftstätigkeit) des Unternehmens voraus. Abkommensrechtlich gibt es keine Unternehmensgewinne ohne wirtschaftliche Zuordnung der Einkünfte nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DBA OECD-MA zu einer DBA-Betriebsstätte. Die Ergebnisse bestätigen damit die Konsistenz der BFH-Rechtsprechung zur abkommensrechtlichen Zuordnung von Wirtschaftsgütern und Einkünften zu Betriebsstätten.

This paper is able to prove a fundamental principle of treaty law – the inexistence of business profits without income attribution to a permanent establishment. Business profits within the meaning of Art. 7 OECD-MC do only exist if the underlying income item is attributable to a permanent establishment (Art. 5 OECD-MC).

Moreover, the case law on the attribution of assets and income to a permanent establishment is convincing.